

2504 012

Entscheid.-Samm!g. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 757/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Franz L. [REDACTED],

[REDACTED]/[REDACTED], Am G [REDACTED], W [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. E. [REDACTED]

und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das S a a r l a n d ,

vertreten durch das Landesentschädigungsamt in Saarbrücken,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thum beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 6. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S a a z

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Der Kläger ist Eigentümer. Er wanderte 1933, spätestens Pfingsten 1936, mit seiner Familie von Saarland nach Frankreich aus, lebte dort unter falschem Namen und kehrte 1950 in das Saarland zurück.

1. Der Bescheid vom 8. November 1965, der den Kläger Entschädigung für Freiheitsbeschränkung auch für die Zeit von 25. Juni 1940 bis 20. Februar 1943 gewährte, wurde den zur Empfangnahme von Bescheiden und Geldern ermächtigten Pfarrer ~~P~~ am 10. November 1965 zugestellt. Die am 1. April 1966 eingereichte Klage auf Entschädigung für Freiheitsbeschränkung aus der Zeit vor Juni 1940 ist wegen Verjährung der Frist des

§ 210 BGB unzulässig. Die Zustellungsrolle nicht von Dezember 1963 und deshalb auch die Einstellung des Beschwerde von B. November 1963 werden wirksam. Auf dem Beschluss des Bundesgerichtshofs in der gleichgelagerten Sache vom 29. März 1973 - IX ZB 752/70 - wird verwiesen.

2. Die Entscheidung des Tatrichters über den Anspruch auf Beihilfe (§ 141 BGB) und auf Entschädigung für Schäden im beruflichen Fortkommen wirkt ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf und weicht auch nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsgericht hält nicht für erwiesen, daß tatsächliche oder drohende nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen den Kläger veranlaßten, 1935 oder Pfingsten 1936 nach Frankreich auszuwandern. Nicht zu beanstanden ist die Annahme des Tatrichters, daß die Verurteilung des § 64 Abs. 2 BGB nicht zugunsten der Klägerer eingreift, soweit Vorgänge der Jahre 1935 oder 1936 zu prüfen sind. Das steht im Einklang mit der Auffassung des Gesetzgebers, wie sie im Art. IV Nr. 1 Abs. 2 BGG-Schluss zum Ausdruck gekommen ist. Danach kann erst für die Zeit nach dem 8. Dezember 1936 angenommen werden, daß die nationalsozialistische Regierung oder die NSDAP beabsichtigten, die Klägerin aus dem kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen. Es genügt für die Ablehnung des Anspruchs auf Beihilfe und auf Entschädigung des Berufsschadens, daß der Tatrichter nach dem nun Teil widersprüchlichen Vortrag des Klägers Gewaltmaßnahmen aus rassistischen Gründen während dessen Aufenthaltes im Reichsgebiet nach dem Stände vom 31. Dezember 1937 nicht feststellen konnte. Das Berufungsgericht hält es viel-

mehr für wahrscheinlich, daß gegen den Kläger und seine Familie sicherheits- oder gesundheitspolizeiliche Maßnahmen getroffen oder angedroht worden sind, die ihn und seine Angehörigen zur Ausreise nach Frankreich bewegen.

Die Beschwerde greift die Beweiswürdigung des Tatrichters an. Diese Rüge kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Fuchs